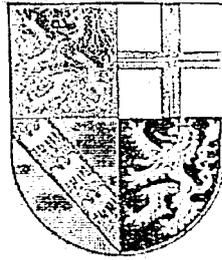


2 F 20/06



EINGANG

12 MAI 2006

597

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Antragsteller -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken, - 181-7 - Y

g e g e n

die Landeshauptstadt Saarbrücken, vertreten durch die Oberbürgermeisterin -  
Ausländerbehörde -, Johannisstraße 4, 66111 Saarbrücken,

- Antragsgegnerin -

w e g e n      Ausweisung  
                  hier: aufschiebende Wirkung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis am 5. Mai 2006 in der Erwägung, dass

- der Antragsteller als jüdischer Emigrant aus der ehemaligen Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines geregelten Verfahrens aufgenommen wurde, das auf dem Grundgedanken der Wiedergutmachung beruht, aktuelle Verfolgungssituationen und Flüchtlingschicksale nicht voraussetzt und auf welches das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) lediglich „analog“ angewandt wurde, im Wesentlichen zu dem Zweck, dem Emigranten sofort eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 15.11.2002 – 8 SN 258/00 – EZAR 018 Nr. 2; Erlass des saarländischen Ministeriums des Innern vom 21.12.1998 –B 5 5511/9- betreffend die Aufnahme von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion, die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) in Deutschland Aufnahme gefunden haben),
- die von dem Antragsteller für sich reklamierte Gewährleistung von besonderem Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG allerdings soweit hier in Rede stehend erfordert, dass der Ausländer „im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt“,
- der Antragsteller diese Rechtsstellung aber nicht innehat, da er weder Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) noch Kontingentflüchtling in direkter Anwendung des zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen HumHAG ist (vgl. so ausdrücklich OVG Berlin a.a.O.; GK-AuslR, Stand Dezember 1998, § 48 AuslG, Rdnr. 29; zur Weitergeltung des Kontingentflüchtlingsstatus, vgl. § 103 AufenthG),
- für dieses Verständnis des Rechtsstatus jüdischer Emigranten zudem die gesetzgeberische Differenzierung in dem bis zum 31.12.2004 geltenden AuslG spricht, wonach zwar Ausweisungsschutz für die Ausländer gewährt wurde, die die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AuslG, der wortgleich in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG übernommen wurde), an anderer Stelle aber ausdrücklich der Personenkreis angesprochen ist, dem der Antragsteller angehört und der lediglich „wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen

aufgenommene Flüchtlinge behandelt wird“ - § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AuslG, in der ab 01.01.2000 gültig gewesenen Fassung betreffend die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, BT-Drucks. 14/533 [19] abgedruckt in GK-AuslR, Stand Juni 2000, § 87 AuslG: „Satz 2 Nr. 6 betrifft die Unzumutbarkeit von Entlassungsbemühungen bei politischen Flüchtlingen und gleichgestellten Personengruppen, wozu insbesondere jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die wie Kontingentflüchtlinge behandelt werden, zu rechnen sind.“ -

- dem Aufenthaltsgesetz ersichtlich keine andere Wertung zugrunde liegt, so dass dem Antragsteller besonderer Ausweisungsschutz insoweit nicht zusteht, dessen er mangels eines Flüchtlingsschicksals auch nicht bedarf,
- der Antragsteller, der wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden ist, damit gemäß § 53 Nr. 1 AufenthG zwingend auszuweisen ist, wobei der Gesetzgeber insoweit aufgrund einer typisierenden Betrachtung unwiderleglich davon ausgeht, dass die Ausweisung geboten und verhältnismäßig ist, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken (vgl. Discher, GK-AufenthG, Stand Februar 2006, § 53 Rdnr. 18),
- die Annahme eines seltenen Ausnahmefalles, in dem die Ausweisung aufgrund eines extrem geminderten spezial- und generalpräventiven Ausweisungsinteresse unverhältnismäßig wäre (vgl. dazu Discher a.a.O., § 53 Rdnr. 62 und vor §§ 53 ff. Rdnr. 418 ff.) im Hinblick auf das Vorbringen des Antragstellers – im Wesentlichen fehlende familiäre Beziehungen in der Russischen Föderation sowie die Wertung, dass er sich mittlerweile „gefangen“ habe, was sich daraus ergebe, dass er in der Hausband der JVA musiziere und in der JVA einen Integrationskurs besuche) angesichts der Schwere der abgeurteilten Straftat und des weiteren Umstands, dass der Antragsteller nach unbestrittener Darlegung des Antragsgegners in der JVA Mitgefangene angegriffen und verletzt habe, gänzlich fern liegend erscheint,
- der die Ausweisung des Antragstellers mit hinreichender Begründung des Sofortvollzugs verfügende Bescheid des Antragsgegners vom 06.12.2005 nach allem – auch hinsichtlich der sonstigen Regelungsinhalte – keinen erkennbaren Rechtsfehler zum Nachteil des Antragstellers aufweist

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu.

*Wdt. 26.5.06*

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

*Wdt. 12.6.06*

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Ehrmann

Rech

Schmit